



Antidiskriminierungsnetzwerk Niedersachsen Koordinierung des Netzwerkes durch IBIS e.V. Constanze Schnepf (Antidiskriminierungsstelle)

Klävemannstraße 16 26122 Oldenburg

Telefon: +49 +441 88 40 34 Fax: +49 +441 9 84 96 06

Email: ads@ibis-ev.de http://www.ibis-ev.de

# Antidiskriminierungsnetzwerk Niedersachen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Der vorliegende Gesetzesentwurf des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages ist bemüht, die Gesetzeslage dahingehend zu verändern, dass Straftaten aus rassistischen oder "oder sonstigen menschenverachtenden" Motiven früher erkannt und stärker geahndet werden. So soll die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes einfacher geregelt werden sowie Gesetzestextänderungen vorgenommen werden, die Taten, welche die Menschenwürde verletzen, stärker ahnden, ohne dass den Täter\_innen ein solches Menschenbild direkt nachgewiesen werden muss.

Diese Bestrebungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie stellen ein Eingeständnis der Justiz dar, die rassistischen Beweggründe und den ideologischen Hintergrund der mit dem NSU in Zusammenhang stehenden Morde zu lange nicht beachtet zu haben. Wie jedoch im Folgenden erläutert wird, gehen diese Bestrebungen nicht weit genug.





Begonnen wird mit dem Vorschlag, in §120 Abs.4 b) des Gerichtsverfassungsgesetzes die Wörter "bestimmt und" zu streichen. In dem Gesetz werden die Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte und der Generalbundesanwaltschaft geregelt. Dem Vorschlag nach würde es genügen, eine Tat als geeignet (statt "bestimmt und geeignet") zu betrachten "b) das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören"<sup>1</sup>. Dadurch entfällt, eine solche Absicht bei dem/der Täter\_in nachweisen zu müssen, wodurch ein härteres Strafmaß erleichtert eingefordert werden könnte.

# Sensibilisierung von in der Justiz Tätigen

Dieser Vorschlag baut darauf auf. dass rassistische ..oder sonstiae menschenverachtende" Tatmotive auch als solche von Polizeibeamt innen, Staatsanwält innen, Richter innen und weiteren Justizbeteiligten erkannt werden. An diesem Punkt zeigt die Erfahrung der Stellen, die in der Praxis zu Diskriminierung beraten, jedoch immer wieder, dass auf Seiten der in der Justiz Tätigen ein Mangel an Sensibilität und Wissen in Bezug auf die Einschätzung diskriminierungsrelevanter Sachverhalte besteht. Daraus ergibt sich die Forderung, Staatsanwält innen, Richter innen, Polizeibeamt innen und andere Berufsgruppen, die durch ihre Tätigkeit ein hohes Maß an Macht und Einfluss auf Menschen ausüben können, zu sensibilisieren. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Strukturen, die Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Aussehen, Sprache etc. betreffen, sondern auch für weitere tatsächlich vorliegende oder angenommene Merkmale, Eigenschaften Die Notwendigkeit entsprechender Qualifizierungen Lebensumstände. Staatsanwälten und Richtern ergibt sich auch aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und sollte als fester Bestandteil Eingang in die entsprechenden Curricula des Jurastudiums und anderer Ausbildungen finden.

In dem Referent\_innenentwurf wird außerdem der Begriff "Hate Crimes", im Deutschen bekannt als "Hassverbrechen", verwiesen, dieser bezeichnet die Vielfältigkeit ideologisch motivierter Taten gegen Angehörige von Minderheitengruppen. In diesem Zusammenhang können verschiedene Gründe der Tat dargestellt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Begriff "Völker" sollte im Zuge der Veränderungen des Gesetzestextes ebenfalls gestrichen werden, da er die vielfältigen Zugehörigkeiten von Menschen nicht widerspiegeln kann. Durch seinen nationalistischen Bezug und ausschließenden Charakter ist er ungeeignet, das friedliche Zusammenleben von Menschen zu fördern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. Nigdy Więcej and Opferperspektive (Hrsg.) (2009): Hate Crime Monitoring and Victim Assistance in Poland and Germany. Nigdy Więcej Verlag. Warschau. Vgl. S. 15





## Begriff "Fremdenfeindlichkeit" streichen

Außerdem ist zu kritisieren, dass "Fremdenfeindlichkeit" als ein Motiv für Straftaten im Gesetzestext genannt wird, woran sich beispielsweise die eben benannte mangelnde Sensibilität in Diskriminierungsfragen gut veranschaulichen lässt. Zum einen impliziert der Begriff "Fremdenfeindlichkeit", dass hauptsächlich Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit angegriffen werden. Des Weiteren wird der Hintergrund solcher Straftaten "nach außen" verlagert, womit wiederum Menschen, die angegriffen werden, implizit eine Mitschuld zugesprochen wird. Zum anderen ist der Begriff international weniger gebräuchlich und führt dazu, dass rassistische Taten nicht als solche benannt werden. So werden Täter\_innen und die Gesellschaft in ihrer Wahrnehmung entlastet, da der Eindruck entstehen kann, dass "kein Rassismus vorhanden" ist, wenn er nicht als solcher benannt wird (obwohl die Betroffenen dies häufig äußern)³. In dem Punkt, sowie bei der Forderung, den Begriff "Rassismus" im Gesetzestext näher zu erläutern, unterstützen wir die Forderungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Antidiskriminierungsbüros in Nordrhein-Westfalen.

### Öffentliches Interesse

Des Weiteren sehen wir-kritisch, dass für eine öffentliche Klage das besondere "öffentliche Interesse" begründet werden muss und es erst dann zu einer Fallübernahme der Generalbundesanwaltschaft kommen kann (§120 Abs. 4, Gerichtsverfassungsgesetz). Da jedoch Verfahren gegenüber Personen, die von Rassismus, Sexismus und/oder weiterem betroffen sind, häufig eingestellt werden, sehen wir die Gefahr, dass wegen fehlender Sensibilität kaum Fälle als 'öffentlich interessant' deklariert und verfolgt werden.

Dies betrifft allerdings nicht nur die Fälle an denen der NSU beteiligt war, sondern auch viele weitere schwere Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus, die häufig

<sup>3</sup> Hier tut sich das mitunter kontrovers diskutierte Spannungsfeld auf, wer wann definiert /definieren "darf", was Rassismus/rassistische Äußerungen/Handlungen etc. ist bzw. sind. (vgl. Schrödter, Mark: Die Objektivität des Rassismus. Anerkennungsverhältnisse und prekäre Identitätszumutungen. In: Broden, Anne; Mecheril, Paul (Hrsg.) (2007): Re-Präsentationen. IDA-NRW. Düsseldorf. S. 72ff.)





nicht als solche erkannt und geahndet werden. So beschreibt beispielsweise der Bericht des European Networks Against Racism (ENAR) in der Ausgabe von 2014 die strukturell vorhandene Diskriminierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt.<sup>4</sup> Den Erfassungen nach zeichnet sich ein Anstieg der (gemeldeten) Diskriminierungen am Arbeitsplatz ab.<sup>5</sup> Auch hier gelangen allerdings nur sehr wenige Fälle an die Öffentlichkeit und werden (gerichtlich) verhandelt.<sup>6</sup> Am Beispiel des Berichts versuchen wir zu zeigen, dass Diskriminierungen aufgrund rassialisierender Konstruktionen alle gesellschaftlichen Bereiche durchziehen.

### **Fazit**

Neben den genannten Kritikpunkten wünschen wir uns eine intensivere Erfassung von rassistisch motivierten Straftaten. Dazu würde für uns eine verpflichtende stärkere statistische Erfassung und Dokumentation gehören. Auf Erfassungsbögen sollten auch anfängliche Verdachte auf rassistische Tatmotivationen eingetragen werden.

Um die generelle Aufmerksamkeit auf Diskriminierungen in der Öffentlichkeit zu verstärken, ist es wichtig, auch im Sinne der Antidiskriminierungsberatungsstellen, die rechtlich verfolgbaren Gründe für Diskriminierungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu erweitern (um "Nationalität", "Aussehen" etc.).



<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>vgl. ENAR (2014): SchattenberichtS. 1

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. ENAR (2014): SchattenberichtS. 20

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vgl. ENAR (2014): Schattenbericht S. 26